

# **Satzung der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Aufgrund des § 57 Abs. 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136 ff) erlässt der Stiftungsrat der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung in der Sitzung vom 17.12.2008 mit Genehmigung der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder des für den Naturschutz zuständigen Ministers vom 22. Januar 2009 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Molfsee.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung hat den Zweck
  - a. den Erwerb, die langfristige Anpachtung, und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken in S-H, die für den Naturschutz und die Sicherung des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung sind, durch geeignete Träger zu fördern oder diese Maßnahmen selbst durchzuführen,
  - b. für den Naturschutz geeignete Grundstücke von anderen Verwaltungsträgern für Zwecke des Naturschutzes zu übernehmen,
  - c. die Grundstücke gemäß a. und b. zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen, zu pflegen und ggf. zu entwickeln,
  - d. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen.
- (2) Die Stiftung nimmt diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden nach dem Landesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.
- (3) Die Stiftung kann zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen sowie sich sonstiger Dritter bedienen.
- (4) Die Stiftung kann die unter Absatz 1 genannten Aufgaben auch als Treuhänderin für Dritte durchführen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke geleistet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Geldvermögen, den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Sachen und Rechten. Das Geldvermögen soll ertragbringend, unter Einhaltung der Richtlinien des Finanzministeriums für die Anlage von Stiftungsvermögen, angelegt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen Dritter und Zuwendungen des Landes zu. Es ist einschließlich der Zustiftungen zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck auch durch die dazu bestimmten Zuwendungen Dritter.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsvorstand.

### **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a. maximal vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
  - b. die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz,
  - c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung sowie
  - d. Vertreterinnen oder Vertreter des Naturschutzes und anderer gesellschaftlich relevanter Gruppen.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Landesregierung auf Vorschlag der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder des für den Naturschutz zuständigen Ministers berufen. Bei Vorschlägen für die Benennung und Entsendung von Mitgliedern aus Parteien, Verbänden, Vereinigungen oder anderen Organisationen sollen Männer und Frauen jeweils hälftig berücksichtigt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Neuberufung eines Stiftungsrates weiter wahr.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann abberufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder
  - b. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (4) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu berufen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Stiftungsrat für die ihnen bei dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Im Übrigen gilt § 96 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates ist die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Naturschutz zuständigen Ministeriums. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine erste Vertreterin oder einen ersten Vertreter und eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter.
- (7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er
  - a. erlässt und ändert die Satzung,
  - b. wählt den Vorstand,
  - c. legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 fest,
  - d. überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und berät diesen und
  - e. vertritt die Stiftung Vorstandsmitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
- a. Grundsätze der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2),
  - b. die Haushaltssatzung und den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan,
  - c. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d. den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - e. die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Stiftung,
  - f. Gründung von Gesellschaften, Erwerb von Gesellschaftsanteilen, Änderung von Gesellschaftsverträgen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Stiftung sowie Ausübung des der Stiftung in den Organen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zustehenden Stimmrechts, sofern und soweit über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern in diesen Gesellschaften entschieden wird. Ausgenommen hiervon sind Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, durch die keine Dauerbeziehung begründet wird.
- (3) Der Stiftungsrat gibt dem Landtag einen jährlichen Tätigkeitsbericht ab.

## **§ 8 Beschlüsse des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat tagt, wenn der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates oder vier seiner Mitglieder dies verlangen, mindestens aber zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nicht zulässig.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und solche gemäß § 7 Abs. 2 f bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von fünf Tagen widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind alle Mitglieder unverzüglich schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu unterrichten.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Diese werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und sodann von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder vom für den Naturschutz zuständigen Mi-

nister berufen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neu zu berufenden Vorstandsmitgliedes fort.

- (2) Der Vorstand setzt sich aus höchstens einem ehrenamtlichen und höchstens zwei hauptamtlichen Mitgliedern zusammen. Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein. Das ehrenamtliche Vorstandsmitglied soll aus dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates gewählt werden. Mit der Annahme der Wahl ruht die Mitgliedschaft im Stiftungsrat für die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Für diese Dauer rückt ein Ersatzmitglied in den Stiftungsrat nach. Das Vorschlagsrecht für das Ersatzmitglied steht denjenigen zu, die gemäß § 6 auch das in den Vorstand gewählte Mitglied vorgeschlagen haben.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird es abberufen, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit durch die für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder den für den Naturschutz zuständigen Minister nach Wahl durch den Stiftungsrat berufen.
- (5) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und setzt die Beschlüsse des Stiftungsrates um. Der Tätigkeitsbericht nach § 7 Abs. 3 wird vom Stiftungsvorstand vorbereitet und dem Stiftungsrat zur Abstimmung vorgelegt.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und ist berechtigt, Handlungsvollmachten und Prokura zu erteilen.

Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den ehrenamtlichen und den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.

- (6) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen Maßnahmen des Vorstandes über
  - a. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht enthalten,
  - b. Personaleinstellungen außerhalb des vom Stiftungsrat genehmigten Stellenplans,
  - c. Annahme von Zustiftungen zum Stiftungsvermögen und Zuwendungen zu den Erträgen, soweit diese mit Auflagen verbunden sind, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind.

## **§ 10** **Sitzungen des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf ein, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder der Aufsichtsbehörde hat die oder der Vorsitzende den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Ihre Vertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind berechtigt, jederzeit das Wort zu verlangen.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen im Einzelfall zur Teilnahme an seinen Sitzungen zulassen.

## **§ 11** **Genehmigungsbedürftige Geschäfte**

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- (1) Die Haushaltssatzung und der Haushalts- bzw. der Wirtschaftsplan,
- (2) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,
- (3) die Annahme von Zuwendungen Dritter, soweit diese mit Auflagen verbunden sind, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind,
- (4) Kauf- und Pachtverträge sowie Zuwendungsbescheide für Grundstücke, deren Bedeutung für den Naturschutz nicht von der oberen Naturschutzbehörde bestätigt worden ist.

## **§ 12** **Anwendung der Landeshaushaltsordnung**

- (1) § 105 Abs. 1 LHO gilt für die Stiftung entsprechend, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt wird oder nach § 105 Abs. 2 LHO Ausnahmen zugelassen werden. Die Verwaltungsvorschriften des Landes zu den in § 105 Abs. 1 LHO genannten Bestimmungen gelten für die Stiftung sinngemäß. Der Vorstand bestimmt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO.
- (2) Soweit die Vorschriften der LHO Rechte des Landtages vorsehen, nimmt diese für die Stiftung die Aufsichtsbehörde wahr.
- (3) Rechte, die in den §§ 1 - 87 LHO dem Finanzminister oder der Finanzministerin oder einer Fachministerin oder einem Fachminister eingeräumt sind, stehen

dem Stiftungsvorstand zu. Die Rechte des Stiftungsrates (§ 7) bleiben unberührt.

- (4) Der Stiftungsrat kann gemäß § 110 LHO beschließen, dass ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig und ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist, sowie, dass nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen ist.

### **§ 13 Haushaltssatzung**

- (1) Der Stiftungsrat beschließt spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan der Stiftung durch Satzung (§ 106 Abs. 1 LHO). Dieser wird als Anlage zum Einzelplan 13 des Ministers oder der Ministerin für Umwelt, Natur und Forsten veröffentlicht. Auf die anderweitige Veröffentlichung der Haushaltssatzungen, der Nachtragshaushaltspläne und auf den Gesamtplan wird verzichtet; im Übrigen finden die §§ 65 - 70 Landesverwaltungsgesetz Anwendung.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde bis zum 01. Juni eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr zuzuleiten.

### **§ 14 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

- (1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand die Haushaltsrechnung aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (2) Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über:
  1. über- und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung,
  2. den Bestand an Rücklagen,
  3. die im jeweiligen Haushaltsjahr eingegangenen Verpflichtungen gem. Verwaltungsvorschrift Nr. 8.4 zu § 34 LHO,
  4. den Bestand an Verpflichtungen nach dem Stande vom 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres,
  5. die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen und ihre Begründung.
- (3) Die Übersichten nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LHO sind nicht zu erstellen.
- (4) Die Haushaltsrechnung ist dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium (Prüfungsreferat) zur Prüfung vorzulegen. Die Entlastung erteilt die Aufsichtsbehörde (§ 109 Abs. 3 Satz 1 LHO).

## § 15 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates und die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Die Reisekosten anlässlich der Sitzung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates können personenbezogen pauschaliert werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes gilt das Reisekostenrecht des Landes.
- (2) Über die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder entscheidet der Stiftungsrat.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2003 (Amtsblatt S-H Nr. 11, 2003, Seite 196 ff) außer Kraft.

Kiel, den 19.1.2009  
Der Vorsitzende des Stiftungsrates

